Version 2014

Leitfaden Photovoltaik-Anlagen

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung

Wien, März 2014

Vorwort

2013 geht als Rekordjahr für Sonnenenergie in unsere Geschichte ein: Durch die Förderaktion des Klima- und Energiefonds wurden im Vorjahr fast 9.500 Photovoltaik-Anlagen in ganz Österreich installiert. Das sind 3.400 Anlagen mehr als 2012. In Summe arbeiten nun knapp 29.000 PV-Anlagen mit Klima-und-Energiefonds-Förderung in Österreich für eine nachhaltige Energiezukunft. Dies entspricht einer Leistung von ungefähr 145 Megawatt und damit einer jährlich umweltfreundlich erzeugbaren Strommenge von 135 Gigawattstunden. Um ein Bild für diese Strommenge zu bekommen: Diese Energie reicht aus, um mit einem Elektroauto 17.000 Mal die Welt am Äquator zu umrunden oder jährlich 45.000 Elektrofahrzeuge bei 15.000 Kilometer Fahrleistung zu betreiben.

Wir geben den entscheidenden Impuls für Ihren Einstieg in eine sonnige Zukunft und fördern daher Ihre Investition bei Errichtung einer PV-Anlage. 2013 haben wir das System der Fördereinreichung und Abwicklung umgestellt – und es hat sich bestens bewährt und wird damit auch heuer wieder angewendet: FörderwerberInnen und HandwerkerInnen können sich – da die Einreichung ab dem Aktionsstart laufend möglich ist – ohne Hast auf ihr Projekt konzentrieren. Nach Registrierung haben sie auch die Sicherheit, dass das Fördergeld zwölf Wochen für sie reserviert ist. Die eingeführte Errichtungsfrist ermöglicht es, reservierte Fördermittel auch wieder anderen FörderwerberInnen zur Verfügung zu stellen, falls das Projekt doch nicht umgesetzt wird.

Unser Ziel, Photovoltaik wettbewerbsfähig zu machen und in einigen Jahren in den Markt ohne Förderung zu entlassen, verfolgen wir konsequent. Daher haben wir uns entschlossen, die Förderhöhe leicht zu senken. Der Markt kann sich so sanft auf niedrigere Kosten einstellen und sich darauf vorbereiten, in Zukunft auch ohne Förderung zu funktionieren.

Als wichtigste Neuerung im heurigen Jahr ist die Öffnung der Förderschiene für alle juristischen Personen zu sehen – bisher konnten nur Private bei uns eine Förderung beantragen. Damit ist es nun erstmals möglich, dass neben Privatpersonen zum Beispiel auch Betriebe, Vereine oder konfessionelle Institutionen von der Förderung profitieren. Davon erwarten wir einen weiteren Schub und viele beispielgebende Projekte.

Nutzen Sie auch heuer wieder diese Unterstützung, um die Kraft der Sonne für sich, aber auch für unsere Umwelt nutzbar zu machen!

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen" des Klima- und Energiefonds stehen insgesamt 26,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 5 kW_{peak}. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen wird nicht gefördert. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen. Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens zehn Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Pro AntragstellerIn und pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage angesucht werden.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Antrag auf Förderung kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Somit können erstmals neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt.

- Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von 5 kW_{peak} gilt die Förderpauschale von 275 Euro/kW_{peak}.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von 5 kW_{peak} gilt die Förderpauschale von 375 Euro/kW_{peak}.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement" umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich ausgeschlossen sind somit Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nichtgebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, die die Funktion des Daches eines Carports, einer Terrasse, eines Eingangsbereiches, eines Balkons oder eines Gartenhauses übernehmen.

Einreichverfahren

Das Einreichverfahren verläuft nach demselben Prinzip wie im Jahr 2013. Mit dem zur Verfügung stehenden Budget können im Rahmen der heurigen Förderaktion rund 21.000 Projekte in ganz Österreich gefördert werden.
Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.pv.klimafonds.gv.at

Ihr Weg zur PV-Anlage

1. **Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb** und holen Sie sich Ihre Zählpunktnummer bei Ihrem Netzbetreiber.
2. Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
3. **Schritt 1:** einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt und der Zählpunktnummer.
   Der mit dem Fachbetrieb vereinbarte Fertigstellungstermin muss nun innerhalb von zwölf Wochen, spätestens jedoch bis 15.12.2014, festgesetzt sein. Planen Sie einen Puffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2:** maximal zwölf Wochen, jedoch spätestens bis 15.12.2014, nach Schritt 1. Der konkrete Förderantrag (inkl. der Rechnung, des **siebenseitigen Prüfprotokolls**, der Endabrechnungsunterlagen, des Zählpunktnummer-Nachweises und eines amtlichen Lichtbildausweises) wird nun gestellt, die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein, ein Netzanschluss muss noch nicht vorliegen.

Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierungsnummer für das umgesetzte Projekt erforderlich.

Beantragung einer Registrierungsnummer (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.pv.klimafonds.gv.at ab 12.03.2014.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Projektdaten (Zählpunktnummer*, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Leistung PV-Anlage, Montageart, Hersteller PV-Module und Wechselrichter)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname, E-Mail-Adresse)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und eines **persönlichen Links zur Online-Plattform der Antragstellung.**

Die Anlage ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Registrierung, spätestens jedoch bis 15.12.2014, zu errichten und die Antragsunterlagen über die Antragsplattform zu übermitteln. Anlagen, die vor dem 12.03.2014 geliefert bzw. errichtet wurden, können nicht gefördert werden. Sollten die Antragsunterlagen nach Registrierung nicht innerhalb von zwölf Wochen, spätestens jedoch bis 15.12.2014, per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierungsnummer. Eine erneute Registrierung ist nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage bereits abgeschlossen sind bzw. wenn sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie zwölf Wochen bzw. spätestens bis 15.12.2014 Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung den Antrag zu stellen (Schritt 2).

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach Errichtung und Online-Registrierung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Daten bzw. Unterlagen benötigt:

- Bei Privatpersonen und Einzelunternehmen: Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde).
  Bei juristischen Personen: Firmenname, Firmenbuchnummer, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde, AnsprechpartnerIn
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Bankverbindung (IBAN, BIC, Bankname)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Zählpunktnummer, Datum der Lieferung, Montageart, Leistung und Kosten der PV-Anlage, Leistung, die bei Land oder Gemeinde zur Förderung beantragt wird/wurde)

Folgende **fünf Uploads:**

- **Endabrechnungsformular**
- **Rechnungen**
- **siebenseitiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund" (zwei Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage" (zwei Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen"(drei Seiten) besteht
- **Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)**
- **amtlicher Lichtbildausweis**

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen und Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

*) Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Unterlagen ist zwölf Wochen nach der Registrierung bzw. der 15.12.2014.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Der/Die AntragstellerIn stimmt im Rahmen der Antragstellung zu, dass sein/ihr Name, der Standort, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderhöhe, die installierte Leistung sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Zuständige Abwicklungsstelle

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Telefon: 01/316 31-730
E-Mail: pv@kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at/pv

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen" stehen 26,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von zwölf Wochen ab Online-Registrierung, spätestens jedoch bis 15.12.2014, ein vollständiger Förderantrag gestellt wurde und alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2009 eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist bis 15.12.2014 geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter **www.pv.klimafonds.gv.at**

Zusätzliche Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen" mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen" nicht mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung der Bundesländer oder Gemeinden im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung angesucht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

Zusätzliche Bestimmungen für Betriebe

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben. Die Förderung beträgt 35 % der förderfähigen Nettokosten, jedoch maximal 275 Euro pro kW_{peak} für 5 kW_{peak} bei freistehenden Anlagen/Aufdachanlagen bzw. maximal 375 Euro pro kW_{peak} für 5 kW_{peak} bei gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV).
Weitere Informationen über „De-minimis" finden Sie unter **www.pv.klimafonds.gv.at**
Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt.

Weitere Informationen

Details zum Förderablauf finden Sie unter **www.pv.klimafonds.gv.at**
Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Serviceteam Photovoltaik der Kommunalkredit Public Consulting telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an **pv@kommunalkredit.at** gerne zur Verfügung.

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2009.

Impressum
Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger
www.klimafonds.gv.at/pv2014

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Klima- und Energiefonds/Ringhofer

Herstellungsort:
Wien, März 2014